

SATZUNG

zur 1. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Niederwerth

vom 03.12.2013

Der Rat der Ortsgemeinde Niederwerth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

§ 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederwerth wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten
 - a) für Sargbestattungen in
 - Erwachsenengrabstätten
 - Kindergrabstätten
 - anonyme Grabstätten
 - b) für Urnenbestattungen
 - Urnenreihengrabstätten
 - anonyme Grabstätten
 - *Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätten*
 2. Wahlgrabstätten
 - a) für Sargbestattungen
 - b) für Urnenbestattungen

§ 2

§ 14 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederwerth wird wie folgt ergänzt:

- (6) Es werden eingerichtet
 - b) für Urnenbestattungen
 - 1.3 *Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätten*
Es ist nur die Beisetzung von zersetzbaren Bio-Urnen zulässig. Urnen-Reihengrabstätten als Rasengrabstätten sind vom Berechtigten der Grabstätte mit einer eingelassenen Grabplatte aus Granit Impala anthrazitfarben poliert in der Größe von 40 cm breit und 30 cm hoch mit einer Stärke von 4 cm zu versehen. Auf der Grabplatte sind folgende Angaben des/der Verstorbenen in der Reihenfolge:
Vorname,
Nachname,
Geburtsjahr und Sterbejahr, oder Geburtsdatum und Sterbedatum anzubringen.

Die Beschriftung der Grabplatte soll vertieft, gestrahlt und schlicht farblich unterlegt sein. Die Anordnung eines privaten oder religiösen Symbols ist nur linksseitig auf der Grabplatte möglich.

Der/Die Berechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, die Grabplatte innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof zu hinterlegen. Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf der Grabstätte oberflächenbündig eingelassen.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur außerhalb der jährlichen Vegetationszeit vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres auf dem Rasengrabfeld zugelassen. Wird Grabschmuck in der Zeit vom 01. April bis 30. September auf dem Grabfeld abgelegt, ist die Friedhofsverwaltung befugt, diesen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

(7) Satz 1 findet keine Anwendung bei Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätten.

(9)

Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte	0,40 x 0,30 m
---	---------------

§ 3

§ 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Niederwerth wird wie folgt ergänzt:

(2) b) für Urnenbestattungen

3. Urnenwahlgrabstätten als Rasengrabstätten (einstellig; bis zu 2 Urnen)

Es ist nur die Beisetzung von zersetzbaren Bio-Urnen zulässig. Urnen-Reihengrabstätten als Rasengrabstätten sind vom Berechtigten der Grabstätte mit einer eingelassenen Grabplatte aus Granit Impala anthrazitfarben poliert in der Größe von 60 cm breit und 40 cm hoch mit einer Stärke von 4 cm zu versehen. Auf der Grabplatte sind folgende Angaben des/der Verstorbenen in der Reihenfolge:

Vorname,

Nachname,

Geburtsjahr und Sterbejahr, oder Geburtsdatum und Sterbedatum anzubringen.

Die Beschriftung der Grabplatte soll vertieft, gestrahlt und schlicht farblich unterlegt sein. Die Anordnung eines privaten oder religiösen Symbols ist nur linksseitig auf der Grabplatte möglich.

Der/Die Berechtigte der Grabstätte ist verpflichtet, die Grabplatte innerhalb von zwei Monaten nach der Beisetzung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof zu hinterlegen. Die Grabplatten werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Unternehmen auf der Grabstätte oberflächenbündig eingelassen.

Das Ablegen von Grabschmuck ist nur außerhalb der jährlichen Vegetationszeit vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres auf dem Rasengrabfeld zugelassen. Wird Grabschmuck in der Zeit vom 01. April bis 30. September auf dem Grabfeld abgelegt, ist die Friedhofsverwaltung befugt, diesen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

<i>Urnenwahlgrabstätte als Rasengrabstätte</i>	<i>0,60 x 0,40 m</i>
--	----------------------

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Niederwerth, 12.09.2017
(DS) gez. Gans
Josef Gans, Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.